



BDB e.V. · Dammstraße 26 · D-47119 Duisburg

Dammstraße 26
D-47119 Duisburg-Ruhrort
Telefon: (0203) 8 00 06-50
Telefax: (0203) 8 00 06-65
Internet: www.Binnenschiff.de
Mail: BDB-Schwanen@binnenschiff.de

Allgemeines

Rundschreiben Nr. 46/2020

Durchwahl 8 00 06-61
JS/AS

1. Dezember 2020

Bremen, Hessen, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern lockern Quarantäne- regelungen für die Binnenschiffahrt

Sehr geehrte Herren,

zum 01.12.2020 haben nun auch Bremen, Hessen und Niedersachsen ihre Einreise-Quarantänebestimmungen in einer sehr schiffahrtsfreundlichen Weise abgeändert, die de facto bei einem Verzicht auf „nicht zwingend erforderliche Landgänge“ zur vollständigen Quarantänefreiheit führt. Mecklenburg-Vorpommern folgt der in Bayern getroffenen Regelung und gewährt vollständige Freizügigkeit für das Personal im Transportwesen.

Im Einzelnen:

Bremen, Hessen, Niedersachsen

Die Bestimmungen sind im Einzelnen zum Teil recht kompliziert getroffen worden und wegen des Regel-Ausnahme-Verhältnisses in den Verordnungen nicht immer ganz einfach zu finden. Sie folgen in diesen drei Bundesländern aber stets dem gleichen Prinzip:

1. Es gilt die 72-Stunden-Regel aus der Muster-Verordnung, d.h. ein Auslandsaufenthalt in einem Risikogebiet von bis zu 72 Stunden hat bei Wiedereinreise beim Transportpersonal keine Absonderung zur Folge.
2. Bei einem Aufenthalt von mehr als 72 Stunden hat das Personal im Transportwesen eine Art Frei-Testung durchzuführen, d.h. gefordert wird die Vorlage eines negativen Testergebnisses.
3. Für das Personal an Bord von Binnenschiffen wird auf diese Frei-Testung verzichtet, „sofern grundsätzliche Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung, insbesondere ein Verzicht auf nicht zwingend erforderliche Landgänge, ergriffen werden.“

Die Verordnungen dieser drei Bundesländer tragen also der Besonderheit im Schifffahrtsge-
werbe Rechnung und sind in der Anlage zu Ihrer Kenntnis beigelegt.

Bayern

Wie angekündigt, hat Bayern nun auch seine neu gefasste Quarantäneregelung mit Wirkung zum 01.12.2020 im Ministerialblatt veröffentlicht. Diese sieht, wie bereits mitgeteilt, die Freizügigkeit für das Personal sämtlicher Verkehrsträger vor. Die Regelung ist ebenfalls in der Anlage beigelegt.

Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern ist die 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung (Anlage) in Kraft getreten. Diese sieht ebenso wie in Bayern die vollständige Freizügigkeit des Personals im Transportwesen vor. § 2 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung lautet: „Von der Absonderungspflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 ebenfalls nicht erfasst sind bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Post, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren“.

Nordrhein-Westfalen

NRW hat seine Quarantäneverordnung am 30.11.2020 neu veröffentlicht. Wie berichtet, wurde diese Verordnung aufgrund einer Entscheidung des OVG NRW am 20.11.2020 außer Vollzug gesetzt. An der Freizügigkeit von Wiedereinreisenden hat sich durch diese Neuveröffentlichung jedoch nichts geändert, da die Verordnung hierzu keine Aussagen trifft. Die Neuregelung ist in der Anlage zu Ihrer Kenntnis beigefügt.

11 Bundesländer gewähren inzwischen Freizügigkeit

Mit heutigem Stand genießt das Personal in der Binnenschifffahrt damit in folgenden Bundesländern vollständige Freizügigkeit bzw. Freizügigkeit mit kleineren Einschränkungen:

1. Baden-Württemberg
2. Bayern
3. Brandenburg
4. Bremen
5. Hessen
6. Mecklenburg-Vorpommern
7. Niedersachsen
8. Nordrhein-Westfalen (VO außer Vollzug)
9. Rheinland-Pfalz
10. Saarland
11. Sachsen

Sobald weitere Bundesländer folgen, werde ich Sie informieren.

Mit freundlichen Grüßen



Jens Schwanen
Geschäftsführer

Anlagen